

Glasfaser-Internet auch für Sie!

Die Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG (BBV) plant den Ausbau eines hochmodernen Glasfasernetzes in Ihrem Ort. Glasfasernetze sind die Grundlage für die Telekommunikationsdienste der Zukunft. Schon bald könnten Sie oder Ihre Mieter von Internet-basierten Dienstleistungen in bisher nicht verfügbarer Geschwindigkeit und Qualität profitieren.

Damit wir Ihren vertraglich vereinbarten Glasfasernanschluss bereitstellen können, benötigen wir von Ihnen eine unterschriebene Grundstückseigentümergeklärung (GEE). Mit dieser erlauben Sie uns, ein Leerrohr zwischen unserem Glasfasernetz (meistens in der Straße oder dem Gehweg vor Ihrem Grundstück) und Ihrem Gebäude zu verlegen.

Die durch BBV erbrachten Leistungen im Rahmen der Erstellung eines Haus- und Glasfaseranschlusses entnehmen Sie bitte der „**Leistungsbeschreibung Glasfaseranschluss**“, die wir auf unserer Webseite immer aktuell veröffentlicht haben. Bitte beachten Sie, dass die Netzwerk-Installation im Haus (s.g. Netzebene 4) in der Verantwortung des Liegenschaftseigentümers liegt. Die Kosten für die Leerrohrverlegung (Hausanschluss) entnehmen Sie bitte der Preisliste.

Mit der Verlegung eines Leerrohres während der Aufbauphase unseres Glasfasernetzes stellen Sie sicher, dass es nur einmal zu Bauarbeiten vor und auf Ihrem Grundstück kommt.

Informieren Sie sich bitte unter www.wir-sind-toni.de über unser Dienstleistungsangebot, das wir ständig ausbauen. Dort finden Sie auch unsere Produktverträge und Preislisten mit detaillierten Informationen.

Haben Sie noch Fragen?

In unseren Ladenlokalen freuen sich unsere engagierten Mitarbeiter jederzeit auf Ihren Besuch. Alternativ können Sie uns auch über eine E-Mail an die Adresse info@wir-sind-toni.de erreichen.

Hinweis: Sofern es sich bei Ihrer Liegenschaft um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, vermerken Sie dies bitte auf den folgenden Seiten und holen Sie sich die notwendigen Genehmigungen der zuständigen Behörden ein.

ANGABEN ZUM EIGENTÜMER / DER EIGENTÜMERIN

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Ansprechpartner		Telefon oder E-Mail-Adresse Eigentümer	

mit dem Netzbetreiber Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG (BBV), Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich.

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück in

Straße/Hausnummer des Grundstücks		Flur/Kataster, falls bekannt	
PLZ	Ort	Telefon oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner auf Wunsch des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks bestätigt, daß die vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen (z.B. Leerrohre, Glasfasern), Schächte und Durchbrüche ausschließlich durch den Netzbetreiber genutzt werden dürfen. Weiterin wird zugesichert, daß der Netzbetreiber nach rechtzeitiger Anmeldung Zugang zu den durch ihn installierten Einrichtungen erhält. Sollte durch eine vom Eigentümer veranlasste Veränderung die Verlegung der vom Netzbetreiber errichteten Anlagen erforderlich werden, behält sich der Netzbetreiber vor, auf Kosten des Eigentümers die Anlagen zu verlegen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erklärt sich mit einer Übertragung der GEE auf Dritte hiermit einverstanden; in diesem Fall steht dem Eigentümer / der Eigentümerin des Grundstücks jedoch das Recht zu, den Vertrag durch Kündigung gegenüber dem alten oder neuen Netzbetreiber zu beenden.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er Alleineigentümer des oben angegebenen Grundstücks ist oder, dass er von den anderen angegebenen Eigentümern bevollmächtigt wurde die Eigentümergeklärung auch für diese zu unterzeichnen.

Wichtige Angaben zur Liegenschaft:

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für Ihre Liegenschaft einen Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus-Anschluss wünschen. Beim Einfamilienhausanschluss wird die Verbindung zwischen APL und ONT durch BBV hergestellt. Im Mehrfamilienhaus ist der Liegenschaftseigentümer/-eigentümerin für diese Installation der Inhouse-Verkabelung („Netzebene 4“, NE-4) zuständig. Details entnehmen Sie bitte der „Leistungsbeschreibung Glasfaseranschluss“, die auf der Web-seite wir-sind-toni.de verfügbar ist. Eine spätere Änderung (z.B. von einem Anschluss für ein Einfamilienhaus zu einem Mehrfamilienhaus) ist mit Kosten für den Liegenschaftseigentümer/-in verbunden.

	Ich wünsche einen Anschluss für ein:	Ich bewohne die Liegenschaft selber:	Besteht Denkmalschutz?
	☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Ort	Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Eigentümerin bei Wohnungseigentum Unterschrift des bevollmächtigten Verwalters/der Verwalterin

Erklärung der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald GmbH

Die Grundstückseigentümergeklärung verpflichtet die Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG auch tatsächlich zu realisieren. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Errichtung des Anschlusses, d.h. ein Anschlusszwang zu Lasten der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr entscheidet die Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses. Sollten im Nachhinein Einwände gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Eigentümerdaten aufkommen, kann die Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die jeweilige Verlegetiefe zwischen dem Anschlusspunkt in Ihrer Straße und Ihrem Gebäude nach den technischen Erfordernissen der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG bestimmt wird.

Ihr Anschluss an das Glasfasernetz umfasst die folgenden Arbeiten:

- Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der Mauerdurchführung.
- Mauerdurchführung, Durchführung des Leerrohres und anschließende gas- und wasserdichte Abdichtung.
- Es erfolgt keine Veränderung Ihrer bestehenden Hausverkabelung, es wird lediglich ein Übergabepunkt für die Nutzung möglicher zukünftiger Dienste geschaffen.

01.11.2019

Datum



Manfred Maschek

ANGABEN ZUM EIGENTÜMER / DER EIGENTÜMERIN

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Ansprechpartner		Telefon oder E-Mail-Adresse Eigentümer	

mit dem Netzbetreiber Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG (BBV), Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich.

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück in

Straße/Hausnummer des Grundstücks		Flur/Kataster, falls bekannt	
PLZ	Ort	Telefon oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner auf Wunsch des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks bestätigt, daß die vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen (z.B. Leerrohre, Glasfasern), Schächte und Durchbrüche ausschließlich durch den Netzbetreiber genutzt werden dürfen. Weiterhin wird zugesichert, daß der Netzbetreiber nach rechtzeitiger Anmeldung Zugang zu den durch ihn installierten Einrichtungen erhält. Sollte durch eine vom Eigentümer veranlasste Veränderung die Verlegung der vom Netzbetreiber errichteten Anlagen erforderlich werden, behält sich der Netzbetreiber vor, auf Kosten des Eigentümers die Anlagen zu verlegen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erklärt sich mit einer Übertragung der GEE auf Dritte hiermit einverstanden; in diesem Fall steht dem Eigentümer / der Eigentümerin des Grundstücks jedoch das Recht zu, den Vertrag durch Kündigung gegenüber dem alten oder neuen Netzbetreiber zu beenden.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er Alleineigentümer des oben angegebenen Grundstücks ist oder, dass er von den anderen angegebenen Eigentümern bevollmächtigt wurde die Eigentümergeklärung auch für diese zu unterzeichnen.

Wichtige Angaben zur Liegenschaft:

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für Ihre Liegenschaft einen Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus-Anschluss wünschen. Beim Einfamilienhausanschluss wird die Verbindung zwischen APL und ONT durch BBV hergestellt. Im Mehrfamilienhaus ist der Liegenschaftseigentümer/-eigentümerin für diese Installation der Inhouse-Verkabelung („Netzebene 4“, NE-4) zuständig. Details entnehmen Sie bitte der „Leistungsbeschreibung Glasfaseranschluss“, die auf der Web-seite wir-sind-toni.de verfügbar ist. Eine spätere Änderung (z.B. von einem Anschluss für ein Einfamilienhaus zu einem Mehrfamilienhaus) ist mit Kosten für den Liegenschaftseigentümer/-in verbunden.

	Ich wünsche einen Anschluss für ein:	Ich bewohne die Liegenschaft selber:	Besteht Denkmalschutz?
	☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Ort	Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Eigentümerin bei Wohnungseigentum Unterschrift des bevollmächtigten Verwalters/der Verwalterin

Erklärung der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald GmbH

Die Grundstückseigentümergeklärung verpflichtet die Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG auch tatsächlich zu realisieren. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Errichtung des Anschlusses, d.h. ein Anschlusszwang zu Lasten der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr entscheidet die Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses. Sollten im Nachhinein Einwände gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Eigentümerdaten aufkommen, kann die Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die jeweilige Verlegetiefe zwischen dem Anschlusspunkt in Ihrer Straße und Ihrem Gebäude nach den technischen Erfordernissen der Breitbandversorgung Neckar-Odenwald Infrastruktur GmbH & Co. KG bestimmt wird.

Ihr Anschluss an das Glasfasernetz umfasst die folgenden Arbeiten:

- Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der Mauerdurchführung.
- Mauerdurchführung, Durchführung des Leerrohres und anschließende gas- und wasserdichte Abdichtung.
- Es erfolgt keine Veränderung Ihrer bestehenden Hausverkabelung, es wird lediglich ein Übergabepunkt für die Nutzung möglicher zukünftiger Dienste geschaffen.

01.11.2019

Datum



Manfred Maschek